

Satzung

des Vereins zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft e. V. (VzF-Uelzen)

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft e. V.“. Er hat seinen Sitz in Uelzen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Verbreitungs- und Tätigkeitsgebiet ist vorrangig der norddeutsche Raum und die östlichen Bundesländer.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer rationellen Veredelungswirtschaft in der Landwirtschaft, insbesondere bezüglich der Zucht, der Ferkelproduktion, der Schweinemast und der Jungrindermast sowie zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, dem Verbraucher beste Veredelungsprodukte aus gesunden Beständen zur Verfügung zu stellen.
2. Dieser Zweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Beratung der Mitglieder¹ in allen Fragen der Haltung und Fütterung von Zuchtschweinen, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen sowie Rindern unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung des Marktes.
 - b) Kontrolle der Leistungen in den unter 1. genannten Produktionsgebieten und Auswertung der Ergebnisse für die Beratung.
 - c) Gesundheitskontrolle der Bestände, um ein gesundes Endprodukt an den Markt liefern zu können.
 - d) Sonstige Dienstleistungen, die zur Durchführung des Vereinszweckes gemäß 1. erforderlich sind.
3. Nähere Bestimmungen zu 2a) bis 2d) werden in besonderen Richtlinien festgelegt, die vom Vorstand beschlossen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein kann anderen juristischen Personen beitreten oder sich an ihnen beteiligen, deren Gegenstand dem Vereinszweck dient.
6. Der Verein kann seine bisherigen Tätigkeiten auf der Grundlage eines Vertrages an Dritte übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, kooperative und passive Mitglieder; ferner Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder praktische Landwirt oder jede juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, deren betriebswirtschaftliche Verhältnisse Gewähr dafür bieten, dass die Ziele des Vereins gefördert werden und dass er aktiv an der Beratung durch den VzF teilnimmt und sie nach Möglichkeit in seinen betrieblichen Verhältnissen realisiert.
3. Passive und kooperative Mitglieder sind praktische Landwirte oder juristische Personen bzw. Personenvereinigungen ohne Nutztierhaltung, die allerdings an der Vereinsarbeit interessiert sind; ferner andere Personen, die die Vereinsarbeit ideell oder finanziell fördern wollen.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Durch ihre Beitrittserklärung erkennen neue Vereinsmitglieder die festgesetzten Zahlungsverpflichtungen an, insbesondere die für vom Verein erbrachte Leistungen.
5. Personen, die sich um die Verwirklichung der Vereinszwecke verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, welcher schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist.

- b) durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person oder Personenvereinigung ist.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Aufgabe des beratungsrelevanten Betriebszweiges gemäß § 2.
 - e) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dieser ist zulässig
 - aa) wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen. Hierzu zählt auch ein wiederholter Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und der vom Vorstand festgesetzten Beitrags- und sonstigen Dienstleistungsgebühren, wobei in einer eingeschriebenen Mahnung auf den drohenden Ausschluss hingewiesen worden sein muss.
 - bb) wegen Handlungen, welche den Verein oder ein Mitglied des Vereins schädigen oder zu schädigen geeignet sind, welche das Mitglied trotz einer eingeschriebenen Abmahnung nicht abstellt.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und tritt mit Zugang des Briefes in Kraft.
3. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen für das laufende Geschäftsjahr, bleiben bestehen.
4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft findet keine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen. Ebenso wenig haben ausscheidende Mitglieder Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Gebühren.

§ 5 Beiträge/Gebühren

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zur Deckung seiner Kosten.
- 2. Die Höhe der Beiträge und sonstigen Dienstleistungsgebühren sowie die Art der Erhebung werden vom Vorstand nach der Geschäftslage des Vereins festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen und den zuständigen Teamversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und - soweit es stimmberechtigt ist - das Stimmrecht auszuüben.
 - b) alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins sowie seine Beratung im Rahmen der von diesen getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - c) auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der Geschäftsordnung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
 - b) sich nach den Beschlüssen der Vereinsorgane beraten zu lassen und die mit der Durchführung der Beratung und Dienstleistungen beauftragten Personen bei der Durchführung ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 - c) den gesamten Schweine- bzw. Rinderbestand dem Gesundheitsprogramm des Vereins zu unterstellen und ggf. für notwendig gehaltene Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitlicher Mängel gewissenhaft durchzuführen.
 - d) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten. Soweit dem Verein dabei Auslagen entstehen, sind sie dem Verein zu erstatten.
 - e) die Weitergabe seiner persönlichen und betrieblichen Daten an andere Organisationen zu dulden, die eine dem Vereinszweck verwandte, ergänzende Tätigkeit ausüben.
 - f) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins abträglich sein könnte.
- 3. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ebenso in der für sie zuständigen Teamversammlung. Passive und kooperative Mitglieder haben in beiden Organen nur Sitz, aber keine Stimme. Stimmrechte sind schriftlich in der Familie oder bei Personengesellschaften übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Teamversammlungen
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand die Einberufung beschließt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mittels einfachem Brief (Rundschreiben) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Zur Wahrung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Die Einhaltung dieser Frist und die Absendung der Einladungen an alle Mitglieder hat der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter durch die Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls zu bescheinigen. Den Versammlungsort bestimmt der Vorstandsvorsitzende.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen - neben anderen ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben - nachfolgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäfts- und ggf. des Prüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Im Protokoll sind die Formalien der ordnungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Niederschrift hat auszuweisen:

- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
- Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters,
- Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
- Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse,
- sowie als Anhang die Teilnehmerliste.

§ 9 Teamversammlungen

1. Teamversammlungen sind regionale Mitgliederversammlungen.
2. Eingeladen werden alle Mitglieder des jeweiligen vom Vorstand gemäß § 11 Nr. 1 h festgelegten Teams. Den Tagungsort bestimmt der jeweilige Teamsprecher.
3. Den Teamversammlungen obliegen die Beratungen, welche zur Vorbereitung der Vorstandsversammlungen den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen. Die Teamversammlungen haben grundsätzlich nur beratende Funktion. Beschlüsse fassen sie nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
 - a) Die Teamversammlungen wählen für die Dauer von 3 Jahren für je angefangene 80 ordentliche Mitglieder ein Vorstandsmitglied, mindestens 3 Vorstandsmitglieder je Team. Der Teamsprecher oder sein Stellvertreter leitet die Teamversammlung und beruft sie ein.
 - b) Die vom jeweiligen Team gewählten Vorstände wählen aus ihrer Mitte den Teamsprecher und seinen Stellvertreter.
 - c) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Wahljahr das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Teamversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorgenommen.

4. Das Verfahren über die Einberufung der Teamversammlungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungsmodalitäten sowie Stimmrechte erfolgen nach den entsprechenden Bestimmungen der Mitgliederversammlung, wobei an die Stelle des Vereinsvorsitzenden der Teamsprecher tritt.
5. Beschlüsse der Teamversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Über weitere Versammlungen im Team entscheidet der Teamsprecher mit den Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Teams.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Teamversammlungen gemäß § 9 gewählt.
2. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Eine ordnungsgemäße Neuwahl hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden. Sofern er als Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter dem Aufsichtsrat der VzF GmbH angehört oder sofern er als gewähltes Vorstandsmitglied der Gesellschafterversammlung der VzF GmbH angehört, ist er zur Niederlegung dieser Ämter zum Stichtag seines Ausscheidens verpflichtet. An seine Stelle treten die gemäß der Satzung der GmbH vorab benannten Ersatzleute.
4. Die Vertretung des Vereins ist wie folgt geregelt:
 - a) Der Vorsitzende sowie ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. v. §§ 26 BGB.
 - b) Der Vorstandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein im Aufsichtsrat der VzF GmbH, vorbehaltlich entsprechender Wahl durch die Gesellschafterversammlung der VzF GmbH.
 - c) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei weitere Mitglieder, die für den Verein die Rechte in der Gesellschafterversammlung der VzF GmbH wahrnehmen.
 - d) Der Vorstand kann aus seinen Reihen jederzeit besondere Vertreter für gewisse Geschäfte im Sinne des § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Tagesordnung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder geändert werden. Soweit Eilbedürftigkeit besteht, kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit besteht jedoch nur dann, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren, wobei die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen; auf Antrag von mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Entscheidung in allen folgenden Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Team- und Mitgliederversammlungen und die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für diese Gremien.
 - b) Durchführung der Beschlüsse von Team- und Mitgliederversammlungen.
 - c) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages.
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes.
 - f) Festsetzung der Beiträge und sonstigen Dienstleistungsgebühren.
 - g) Beschlussfassung über die Einsetzung und die Wahl des Abschlussprüfers.
 - h) Festlegung der Teams, auch bzgl. Anzahl und räumlicher Verteilung.
 - i) Beschlussfassung über die Konzeption und Struktur der Beratungstätigkeit.
 - j) Bildung notwendig werdender Arbeitsausschüsse.

2. Der Vorstand vertritt den Verein in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahrnehmung aller Arbeitgeberfunktionen des Vereins bei Vereinsangestellten.
 - b) Abschluss aller Verträge im Rahmen des Vereinszwecks mit Dritten.
 - c) Allgemeine Finanz- und Kassenverwaltung des Vereins.
 - d) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand des Vereins alle Aufgaben, die nicht nach Gesetz und Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Koordination der Vereinsaufgaben des VzF.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes übertragen.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand beschließt über den Beitritt und Austritt des Vereins zu und aus anderen Vereinigungen und entsendet Vertreter.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
2. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vom Registerrichter verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Sinn dabei nicht geändert wird.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine zweite, innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein bei Auflösung des Vereins evtl. vorhandenes Vermögen des Vereins fällt nach Ablösung der Verbindlichkeiten an die Landwirtschaftskammer Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Veredelungswirtschaft im Kammergebiet Hannover zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt grundsätzlich am 01.01.2007 in Kraft.

Damit Beschlussfassungen, die zum 01.01.2007 erforderlich oder zweckmäßig sind, rechtzeitig gefasst werden können (insbesondere die Teilnahme an der Kapitalerhöhung der VzF GmbH und die Benennung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der VzF GmbH), können der gemäß der bisherigen Satzung bis zum 31.12.2006 aktive Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter

- eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung der VzF GmbH mit einem Betrag von 250.000,00 EUR zeichnen,
- zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied bei der VzF GmbH kandidieren und das Amt nach der Wahl übernehmen bzw. bei eigenem Verzicht durch den Vorstand andere Personen zur Aufsichtsratswahl benennen lassen,

und kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat

- die Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung der VzF GmbH wählen und gegenüber der GmbH benennen.

Fußnote zu ¹:- Für alle in der Satzung in männlichen Sprachformen genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen Sprachformen, wenn diese Funktionen von Frauen ausgeübt werden.